

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB **zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans** **der Gemeinde Ingenried**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangslage

Auf dem Deponiegelände der EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH - im Südosten des Gemeindegebietes soll auf einer weiteren Teilfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden bzw. die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Richtung Süden erweitert werden. Zudem soll die daran angrenzende, bereits seit Rund 12 Jahren bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage im südlichen Randbereich der nordwestlichen Deponieeinheit bauleitplanungsrechtlich gesichert werden und wird deshalb in die Planung miteinbezogen. Der Teilbereich des Planungsgebietes der neu zu errichtenden PV-Anlage grenzt im Norden bzw. im Südwesten an die beiden auf dem Gelände bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen an.

Die gegenständliche Fortschreibung bzw. die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt dabei im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage der EVA – Teil II“. Im Zuge dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche des Planungsgebiets zusätzlich als „Sonderbaufläche“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Die zur gegenständlichen Planung als „übergeordnet“ zu bewertende Flächenausweisung / -darstellung als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ – „Mülldeponie“ bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen.

2. Planungsgebiet / räumliche Lage

Der ca. 2,09 ha große Änderungsbereich befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes auf der rekultivierten Deponie auf dem Gelände der EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH.

Realnutzung

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der Funktionen der Fläche des Änderungsbereiches, welcher vollumfänglich auf einem ehemaligen bzw. inzwischen rekultivierten Deponieberg liegt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet sämtliche weiterführenden bzw. anderweitigen Nutzung bis auf Weiteres grundsätzlich ausgeschlossen.

Der bislang noch nicht bebaute bzw. mit einer PV-Freiflächenanlage überbaute Teilbereich des Plangebietes weist eine Grün(land)fläche mit einer aufgrund des Untergrundaufbaus bereits vergleichsweise extensiven Wiesennutzung auf.

Im Norden grenzt das Planungsgebiet an eine im Jahr 2012 errichtete PV-Freiflächenanlage, die auch auf

der ehemaligen Deponie errichtet wurde. Insgesamt ist das Planungsgebiet rundum von Flächen umgeben, die zum Betriebsgelände der EVA gehören.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die extensive Nutzung der Grün(land)fläche auf dem Planungsgebiet wird weiterhin fortgeführt.

Um eine möglichst verträgliche Einbindung gegenüber der freien Landschaft zu gewährleisten und positive Umweltbedingungen zu schaffen, werden im Zuge der Schaffung der Ausgleichsmaßnahmen die Eingrünungsstrukturen des Betriebsgeländes an dessen Nordgrenze ergänzt. Für die nähere Beschreibung dieser Maßnahmen, die zum Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, wird auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan verwiesen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage der EVA – Teil II“ vorgenommen.

Umweltbezogene raumordnerische und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben aus der Regionalplanung und dem Landesentwicklungsprogramm standen der Planung nicht entgegen.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie Behörden- und TÖB-Beteiligung

4.1 Stellungnahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 22.01.2014 gingen **keine** Stellungnahmen ein.

4.2 (Frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 22.01.2014 eingegangenen **10** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden mit Gemeinderatssitzung vom 01.04.2014 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

Von der **LEW TeINet GmbH** ergingen die Hinweise, dass deren Fernmeldekabeltrassen nicht betroffen sind und konkrete Planungen zu Netzerweiterungsmaßnahmen nicht vorliegen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Die **Deutschen Telekom Technik GmbH** gab unterschiedliche Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Erfordernisse im Zusammenhang mit eigenen Telekommunikationsanlagen. Zudem wurde, sofern getroffen, der Festsetzung der unterirdischen Verlegung von Telekommunikationsanlagen widersprochen.

Die Hinweise für die weiterführenden Planungen wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst, da diese Punkte im wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan betrafen.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** verwies auf das Schreiben vom 30.08.2011 zu dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage der EVA“, der im Jahr 2011 als Satzung beschlossen wurde. Des weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass die vom LfU zu vertretenden Fachbelange weiterhin nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst, da diese Punkte aus dem Schreiben vom 30.11.2011 im wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan betrafen.

Vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB** erging der Hinweis, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen und die Entwicklung der nahe zum Planungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Ausführungen wurden unter dem Hinweis, dass in Verbindung mit dem Planvorhaben weder die Nutzung angrenzender Flächen noch die Entwicklung der nahe zum Planungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigt werden, zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

Von Seiten der **LEW Verteilnetz GmbH** ergingen Hinweise bzgl. der in der Nähe verlaufenden bestehenden 20-kV-Kabelleitung und der Einspeisung ins LEW-Netz.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst, da diese Punkte im wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan betrafen.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde** wies auf die für geplante Photovoltaikanlagen einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung hin und stellte fest, dass die geplante Photovoltaikanlage den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Zusätzlich wurde hinsichtlich des Standortes innerhalb der Deponie nochmals auf die Hinweise aus Sicht des rechtlichen Umweltschutzes verwiesen, die bereits zur 4. FNP-Änderung im Jahr 2011 gegeben wurden.

Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde unter dem Kapitel „Planungsrechtliche Voraussetzungen“, Unterpunkt „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ um die Erfordernisse der Raumordnung ergänzt, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde. Die Hinweise aus Sicht des rechtlichen Umweltschutzes aus der Stellungnahme zur 4. FNP-Änderung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war jedoch nichts veranlasst, da diese Punkte entweder bereits in den Planunterlagen in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden (Thematik der Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf die Deponieeigenschaft des Planungsgebietes) oder im wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan betrafen (Thematik der Umweltprüfung und Ausführungen zum Artenschutz). Bzgl. der letztgenannten Thematik wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Begründung der FNP-Änderung im Abschnitt *Umweltprüfung/Umweltbericht* sowie (neu) „Prüfung von Standortalternativen“ um die Unterpunkte „Informationen zu Schutzgebieten und zum Arten- und Biotopschutz“ sowie „Prüfung von Standortalternativen auf Ebene des Gemeindegebietes“ ergänzt wurde.

Die **Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau** hatte keine Einwendungen gegen die Planung. Allerdings wurde empfohlen, die Begründung im Abschnitt *Umweltprüfung/Umweltbericht* um entsprechende Ausführungen zur Frage der Standortwahl und zum Natur- und Artenschutz zu ergänzen.

Die Empfehlung wurde zur Kenntnis genommen und die Begründung der FNP-Änderung entsprechend ergänzt.

Das **Sachgebiet Städtebau am Landratsamt Weilheim-Schongau** regte an, in der Legende zur Plandarstellung zwei Umbenennungen entsprechend dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und der 4. FNP-Änderung vorzunehmen.

Die Anregungen wurden aufgenommen, die Bezeichnungen wurden sowohl in der Planzeichenerklärung als auch in der Begründung der FNP-Änderung entsprechend abgeändert.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes Weilheim** ergingen Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie zu verschiedenen Merkblättern bzgl. Photovoltaikanlagen auf Deponiestandorten und Freiflächenphotovoltaikanlagen allgemein.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der FNP-Änderung selbst war nichts veranlasst, da diese Punkte im wesentlichen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan betrafen.

Der **Planungsverband Region Oberland** schloss sich der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde an.

Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und auf die entsprechenden Abwägungstexte und -beschlüsse zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, vollinhaltlich verwiesen.

4.3 Stellungnahmen zur Öffentlichen Auslegung (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung mit Stand vom 01.04.2014 gingen **keine** Stellungnahmen ein.

4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsfassung mit Stand vom 01.04.2014 eingegangenen **4** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden geprüft bzw. mit Sitzung vom 27.05.2014 wie folgt sachgerecht abgewogen:

Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußerte sich nicht weiterführend und verwies auf das Schreiben vom 27.02.2014 (Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Auf den entsprechenden, ebenfalls weiterhin gültigen Abwägungsbeschluss / -text zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde** verwies ebenfalls auf ihre Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. auf das Schreiben vom 28.02.2014 und gab zur Kenntnis, dass die Planung nach Berücksichtigung der geäußerten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen; zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Der **Planungsverband Region Oberland** schloss sich der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde an.

Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und auf die entsprechenden Abwägungstexte und -beschlüsse zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, vollinhaltlich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** verwies auf das Schreiben vom 26.02.2014 (Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und gab zur Kenntnis, dass die vom LfU zu vertretenden Fachbelange weiterhin nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt wurden.

Auf den entsprechenden, ebenfalls weiterhin gültigen Abwägungsbeschluss / -text zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten


Aufgrund der Vorbelastung des Planungsgebietes (Lage der Fläche auf der ehemaligen Mülldeponie), ist festzuhalten, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Ingenried für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vermutlich keine Flächen vorhanden sind, die grundsätzlich besser geeignet wären, als diese Flächen der ehemaligen Deponie auf dem Gelände der EVA. Die besondere Eignung der Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist v.a. auch deshalb gegeben, da eine andere Nutzung aufgrund der überdeckten Müllablagerungen bis auf weiteres bzw. mittel- bis langfristig ausgeschlossen ist. Auch definiert die Tatsache der anhaltenden Belastung die Fläche als Konversionsfläche, die somit für den Bau von PV-Freiflächenanlagen bestens geeignet ist.

Zudem wird mit der Umsetzung des plangegegenständlichen Vorhabens das sogenannte „Flächenrecycling“ unterstützt, da zur Umsetzung der Planung kein zusätzlicher Flächenverbrauch anfällt bzw. keine Flächen mit sonstigen untereinander konkurrierenden Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Prüfung von Standortalternativen auf Ebene des Gemeindegebietes ist aufgrund dessen im plangegegenständlichen Fall ausnahmsweise nicht relevant bzw. zielführend.

Mindelheim, den 28.05.2014

Gemeinde Ingenried 11. JULI 2014



Peter Kern, Architekt



Fichtl
Bürgermeister



kern.
architekten

Maximilianstraße 41
87719 Mindelheim
Tel.: 08261/73189-0
Fax: 08261/73189-20
E-Mail: info@architekt-kern.de